

Anmeldung Ferienfreizeiten

An: Fahrten-Ferne-Abenteurer Ferienwerk, Spittlertorgraben 47, 90429 Nürnberg, Fax: 0911/3000 6127



Veranstaltungsdaten

Veranstaltung: _____ Termin: _____ Beitrag: _____

Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten

Nachname: _____ Vorname: _____

Straße: _____ PLZ/Wohnort: _____

Telefon Privat: _____ Handy: _____

Geschäftlich: _____ E-Mail: _____

Nach Eingang der Buchung erhalten Sie eine Buchungsbestätigung per E-Mail. Die Rechnung sowie einen zur Reise gehörenden Sicherungsschein erhalten Sie anschließend per Post zugeschickt. Die Reiseunterlagen gehen Ihnen per E-Mail ca. 4 Wochen vor der Freizeit zu.

Teilnehmerdaten

Nachname: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Geschlecht: weiblich männlich _____

E-Mail für City Bound: _____ Handy (falls Ihr Kind alleine anreist): _____

Besonderheiten (z.B. Medikamente, Allergie, Vegetarier): _____

Schwimmkenntnisse des Kindes: Nichtschwimmer Schwimmer Freischwimmer (Jugendschwimmabzeichen Bronze)

Mein Kind ist frei von übertragbaren Krankheiten: ja nein DAV-Mitgliedschaft: ja nein

Anreiseoptionen

ab/bis Nürnberg ab/bis München Selbstanreise Flugreise

Die **betreute Gemeinschaftsfahrt** ist i.d.R. nicht im Teilnehmerbeitrag enthalten. Die Kosten für die Gemeinschaftsfahrt bzw. ob die Anreise inklusive ist, können Sie der Webseite oder dem Katalog entnehmen. Bei den Preisen für die betreute Gemeinschaftsfahrt handelt es sich um einen Pauschalpreis. Generell gilt bei **Flugreisen** Selbstanreise zum Flughafen. Die Anreise zum Flughafen ist nicht inklusive. Bei genügend Interessenten können wir eine betreute Gemeinschaftsfahrt anbieten. Ob diese zustande kommt, erfahren Sie ca. vier Wochen vor der Freizeit im Infobrief. Darin wird auch der Abflughafen bekannt gegeben.

Für alle Reisen ins Ausland

Personalausweis Pass

Vollständiger Name: _____ Ausweisnummer: _____ Ausstellungsland: _____

Ausstellungsort: _____ Ausstellungsdatum: _____ gültig bis: _____

Bitte beachten Sie, dass Ihr Kind mit dem Dokument reisen muss, das Sie hier angeben. Ob Personalausweis genügt oder nicht, können Sie auf der Seite des Auswärtigen Amtes in Berlin nachlesen.

Selbstverpflichtung und Motivation des Teilnehmers

Auf unseren Freizeiten gehen wir freundlich und respektvoll miteinander um und verlassen die Gruppe nicht ohne Erlaubnis. Zudem verzichte ich während der Freizeit auf Alkohol, Zigaretten, Drogen und sexuelle Handlungen jeglicher Art.

Ich erkläre mich mit den Regeln auf FFA-Freizeiten einverstanden: _____
Unterschrift des Teilnehmers

Nur bei City Bound: Schreibe bitte kurz was dich motiviert an einer internationalen Begegnung teilzunehmen:

Versicherung

Ich schließe hiermit eine **Reiserücktrittskostenversicherung** über die Bernhard Assekuranz ab. Leistungen: Erstattung von 80 % der Reiserücktrittskosten bei Krankheit, Tod von Angehörigen, wirtschaftliche Notlage. Die Kosten hierfür betragen 3% des Reisepreises. Die Versicherung kann nur bis zwei Wochen vor Beginn der Fahrt abgeschlossen werden. ja nein

Ich schließe hiermit eine **Reisekrankenversicherung** über die Bernhard Assekuranz ab. Leistungen: Rückführungskosten, wenn medizinische Behandlung im Reiseland nicht möglich, im Ausland entstehende Behandlungskosten (nicht immer über EU-Krankenschein abgedeckt). Die Kosten betragen 0,50 Euro pro Reisetag. Die Versicherung kann nur bis zwei Wochen vor Beginn der Fahrt abgeschlossen werden. ja nein

Mit meiner Unterschrift akzeptiere ich die allgemeinen Reisebedingungen und melde mich/mein Kind verbindlich für die oben genannte Freizeit an. Bei Flugreisen erlaube ich, dass mein Kind mit einem Betreuer von FFA reist.

_____, den _____, _____
Ort Datum Name, Vorname und Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Von dieser Freizeit habe ich erfahren durch

Google oder andere Suchmaschine von Freunden: _____ Reisebüro: _____
 Ich war schon mit dabei Feriendatenbank: _____ Sonstiges: _____
 Social Media Jugendring: _____
 Zeitungsartikel Jugendamt: _____

Allgemeine Reisebedingungen

Die nachfolgenden Vertragsbedingungen werden wirksamer Bestandteil des zwischen Ihnen und Fahrten-Ferne-Abenteurer Ferienwerk gemeinnützige GmbH (FFA) geschlossenen Vertrages zur Teilnahme an einer Jugendfreizeit. FFA ist als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt und bietet Maßnahmen der Jugendhilfe an. Im Folgenden werden diese als Reise bezeichnet, da der Gesetzgeber dies so vorsieht.

I. Titel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bieten Sie den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich oder auf elektronischem Wege (online, Email) erfolgen. Der Reisevertrag kommt durch die Reisebestätigung, die Ihnen von FFA zuschickt wird, zustande. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von FFA vor, an das FFA für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn Sie FFA innerhalb dieser zehn Tage die Annahme erklären.

2. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit der Reise erfassten Daten werden ausschließlich zur Durchführung der Reise verwendet. FFA gibt ohne die ausdrückliche Zustimmung des Reisenden keine Daten an andere Personen weiter, die nicht mit der Reise in Zusammenhang stehen.

3. Bezahlung

Nach dem Gesetz muss der Reisende Zahlungen und Anzahlungen nur nach Aushändigung eines Sicherungsscheins leisten. Dieser Sicherungsschein bezeugt, dass der Veranstalter den Reisenden gegen eine eventuelle Zahlungsunfähigkeit des Reiseveranstalters versichert hat. FFA händigt dem Teilnehmer diesen Sicherungsschein mit den Reiseunterlagen aus. Die vollständigen Reiseunterlagen werden dem Reisenden von FFA nach Eingang der Restzahlung ausgehändigt. Bei nicht vollständiger Bezahlung innerhalb der Fristen kann FFA die Teilnahme verweigern.

4. Leistungen

Welche Leistungen die gebuchte Reise umfasst, ergibt sich aus den Beschreibungen auf der Homepage von FFA, den verteilten Prospekten, Katalogen und Plakaten, sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Änderungen und Ergänzungen dieser Leistungsbeschreibung bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung von FFA. Vermittelt FFA dem Reisetilnehmer eine Reise eines fremden Veranstalters, so stellen die Angaben über diese Reise keine eigene Zusicherung von FFA dar.

II. Titel: Rechte des Teilnehmers

1. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn

Der Reisende kann jederzeit (egal aus welchem Grund) vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei FFA. Es wird empfohlen, die Rücktrittserklärung durch eingeschriebenen Brief an FFA zu schicken, damit der Reisende im Zweifel beweisen kann, dass er die Rücktrittserklärung abgeschickt hat. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann FFA eine Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen und Aufwendungen verlangen. Die Rücktrittsgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn sich der Reisende nicht rechtzeitig oder ohne die erforderlichen Dokumente (z.B. Reisepass), zu den mit den Reiseunterlagen bekannt gegebenen Zeiten am jeweiligen Abreiseort einfindet.

Bei Rücktritt fallen folgende Kosten (Angaben in Prozent des Reisepreises) an:

| | | |
|--------------------------------|------|-----------|
| Bis 45. Tag vor Antritt | 10% | mind. 25€ |
| Bis 35. Tag | 20% | |
| 34. bis 22. Tag | 30% | |
| 21. bis 15. Tag | 50% | |
| 14. bis 7. Tag | 75% | |
| 6. bis 1. Tag | 90% | |
| Absage am Tag d. Reiseantritts | 100% | |

Bei Flugreisen beträgt die Stornogebühr unabhängig vom Buchungsdatum immer 100%.

Die Entschädigung berechnet sich für jeden zurückgetretenen Teilnehmer jeweils aus dem Reiseendpreis. FFA empfiehlt in allen Fällen dringend den Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung (kostet nur wenige Euro!).

2. Umbuchung und Vertragsübertragung

Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner eine andere Person in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. FFA kann dem Eintritt dieser Person widersprechen, wenn diese den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder ihrer Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt eine andere Person in den Vertrag ein, so haften diese und der Teilnehmer als Gesamtschuldner für den Teilnehmerbeitrag und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Die durch den Wechsel entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Reisenden, betragen jedoch mindestens 25 Euro. Auch im Falle einer Umbuchung einer Person von einer Reise auf eine andere betragen die Kosten für diese Umbuchung zzgl. zum Differenzbetrag der beiden Reisen 25 Euro Bearbeitungsgebühr, die der Kunde zu tragen hat. Die durch die Umbuchung auf eine andere Reise entstandenen Mehrkosten gehen ebenfalls zu Lasten des Reisenden.

III. Titel: Rechte von FFA

1. Leistungsänderungen

FFA kann die ausgeschrieben und mit der Buchung bestätigten Leistungen ändern, wenn ansonsten die Durchführung der Reise gefährdet wäre und es sich nicht um eine erhebliche Änderung einer wesentlichen Reiseleistung handelt. Wesentlich sind solche Leistungen, die zwingend zur Durchführung der Reise erforderlich sind (z.B. Tauchkurs bei einer Tauchreise etc.). Wann eine erhebliche Änderung vorliegt, muss im Einzelfall geklärt werden.

2. Rücktritt durch FFA vor Reisebeginn

FFA kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten:

- Bei Nichterreichen einer ausgeschrieben oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird.
- Wenn ein ordnungsgemäßer Reiseablauf nicht mehr gewährleistet werden kann.

FFA ist verpflichtet, den Reisenden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Reisende erhält in diesen Fällen den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

3. Kündigung durch FFA während der Reise

FFA kann in folgenden Fällen nach Reiseantritt den Reisevertrag kündigen:

- Wenn der Teilnehmer die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört oder wenn sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. In diesen Fällen sind auch die von FFA eingesetzten Fahrtenleiter zu einer Kündigung bevollmächtigt.
- Wenn die Reise infolge, bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird.

FFA kann in diesen Fällen Entschädigung für erbrachte Leistungen verlangen.

IV. Titel: Haftung

1. Haftung für Fremdleistungen

a) FFA haftet nicht für Mängel im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltung, Theaterbesuch, Ausstellung) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet werden. FFA haftet in diesem Fall nur für die ordnungsgemäße Vermittlung der Leistung, nicht für die Leistungserbringung selbst.

b) Wird eine Beförderung im Linienverkehr (z.B. Flug, Bahnfahrt) erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis (Flugticket, Fahrschein) ausgestellt, so erbringt FFA insoweit Fremdleistungen, sofern in der Reiseausschreibung und in der Reisebestätigung ausdrücklich darauf hingewiesen wird. FFA haftet daher nicht für die Erbringung der Beförderungsleistung selbst.

2. Haftungsbeschränkungen

a) An Unternehmungen mit besonderem Risiko, wie Trekkingtouren etc. beteiligt sich der Reisende auf eigene Gefahr. FFA haftet insoweit nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

b) Die Haftung von FFA für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit FFA für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

3. Mitwirkungspflicht des Reisenden

Der Teilnehmer ist gesetzlich verpflichtet, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Zudem hat er Mängel unverzüglich dem Fahrtenleiter der entsprechenden Reise und dem Büro zur Kenntnis zu geben, damit FFA für Abhilfe sorgen kann.

4. Ausschlussfrist und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber FFA geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Vertragliche Ansprüche des Reisenden verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Für Ansprüche aus unerlaubter Handlung gelten die gesetzlichen Verjährungsregeln.

V. Titel: Schlussbestimmungen

1. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

FFA steht dafür ein, deutsche Staatsangehörige über die Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften, sowie deren eventuelle Änderungen zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. FFA haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung. Der Teilnehmer ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation von FFA bedingt sind.

2. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge, vielmehr ist anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke eine angemessene Regelung durch die Vertragschließenden zu vereinbaren, die der am nächsten kommt, was diese gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt haben würden, sofern sie die Ungültigkeit der Bestimmung bzw. die Lücke bedacht hätten.

3. Allgemeines

Der Empfänger der Reisedokumente ist verpflichtet, seine empfangenen Unterlagen umgehend auf Richtigkeit zu überprüfen (Name, Reisedaten, Reiseziel etc.) und bei fehlerhafter Ausstellung sofort zu reklamieren. Mit dem Abschluss des Reisevertrages willigt der Reisende, bzw. dessen Erziehungsberechtigte zugleich in die Herstellung und Verwendung von Bildnissen seiner Person im Zusammenhang mit der Reise durch den Reiseveranstalter zu Werbezwecken ein. § 23 Kunst-urhebergesetz bleibt unberührt.

4. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Nürnberg.

5. Veranstalter

Fahrten-Ferne-Abenteurer Ferienwerk
gemeinnützige GmbH
Spittlertorgaben 47
90429 Nürnberg

www.fahrten-ferne-abenteurer.de

Stand: 20.11.2017

